

Satzung

§ 1 Arbeitsgemeinschaft

Die in der Anlage 1 aufgeführten Krankenhäuser (auch Konzerne und Holdings) bilden eine Arbeitsgemeinschaft mit der Bezeichnung „Arbeitsgemeinschaft Kommunalen Großkrankenhäuser“ in der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Aufgabenstellung

Unter Aufrechterhaltung ihrer rechtlichen Selbständigkeit schließen sich die Mitglieder der AKG in dem Willen zusammen, miteinander zu arbeiten, Erfahrungen und Kenntnisse auszutauschen und weiterzugeben und eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Die gemeinsame Tätigkeit umfasst insbesondere:

- a) Vertretung gemeinsamer Interessen und Gestaltung einer leistungsspezifischen Öffentlichkeitsarbeit, die mit der individuellen Öffentlichkeitsarbeit der Kooperationsmitglieder verknüpft werden soll;
- b) Information über die Krankenhäuser und die Beschreibung ihres speziellen Leistungsprogramms und der Leistungsqualität;
- c) Aufklärung und Darstellung der Zusammenhänge in der Gesundheitspolitik und ihrer Auswirkungen auf das Krankenhauswesen im Allgemeinen und die Situation der Krankenhäuser der Schwerpunkt- und Maximalversorgung im Besonderen;
- d) Laufende und gegenseitige Unterrichtung über aktuelle Entwicklungen in den Mitgliedskrankenhäusern;
- e) Erarbeitung und Pflege einheitlicher Datengrundlagen (z. B. Kontenplan, Kostenstellenplan, Kontierungsrichtlinien);
- f) Durchführung und Auswertung von Betriebsvergleichen und Bekanntgabe von Leistungsbilanzen und –daten;
- g) Entwicklung, Koordinierung und Unterstützung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Qualitätsberichten;
- h) Abstimmung und Durchführung von gemeinsamen Benchmarking-Projekten

§ 3 Veröffentlichungen

Die im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur den Geschäftsführern und Arbeitskreisleitern für betriebsinterne Zwecke und ohne Nennung des jeweiligen Hauses bekannt gegeben werden und dürfen von diesen nur im Rahmen der AKG verwendet werden.

Ausnahmen von dieser Vertraulichkeitsregel bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Krankenhäuser, die ihre Zustimmung verweigert haben, sind von der Veröffentlichung auszunehmen.

Die vertrauliche Behandlung der erlangten Kenntnisse gilt auch über die AKG hinaus.

§ 4 Organe

Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

§ 5 Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Jedes Krankenhaus entsendet einen Vertreter in die Mitgliederversammlung.

Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Vorstandes.

§ 6 Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder diese Einberufung unter Angabe einer Tagesordnung beantragen.

§ 7 Beschlussfassung

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedskrankenhäuser vertreten ist. Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Krankenhäuser gefasst. Jedes Haus hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Vorstand

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Bedarf können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder bestellt werden. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor und leitet diese.

Er stellt gegebenenfalls den Jahresetat-Voranschlag auf und leistet den Rechenschaftsbericht. Der Vorstand vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen, insbesondere gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Die „Geschäftsstelle“ des Vorstandes wird am Sitz des jeweiligen Vorsitzenden ehrenamtlich geführt.

§ 9 Arbeitskreise

Für die Bearbeitung einzelner Aufgaben können Arbeitskreise gebildet werden. Experten können hinzugezogen werden.

Über die Bildung von Arbeitskreisen, die Verwendung der Ergebnisse und deren Umsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung. Zur Veröffentlichung gilt der Grundsatz, dass Ergebnisse aus Arbeitsgruppen nur die Mitglieder erhalten, die Daten geliefert haben.

§ 10 Finanzierung

Die Finanzierung der Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft erfolgt im Einzelfall - soweit erforderlich – durch eine Umlage entsprechend der Anzahl der Krankenhäuser, sofern die Mitgliederversammlung vorher nicht etwas anderes bestimmt.

§ 11 Rechenschaftsbericht

Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung über die getätigten Einnahmen und Ausgaben jährlich in der Herbstsitzung einen Rechenschaftsbericht zu leisten, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Entlastung des Vorstandes

Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstandes vor.

Sie genehmigt den Jahresetat-Voranschlag.

§ 13 Aufnahme weitere Mitglieder

Die Aufnahme weiterer kommunaler Krankenhäuser in die Arbeitsgemeinschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses aller Mitglieder. Diese müssen von Größe und Struktur zu den vorhandenen Mitgliedseinrichtungen passen.

§ 14

Ausscheiden von Mitgliedern

Wenn ein Mitglied kündigt oder in Insolvenz fällt, bleibt die Arbeitsgemeinschaft bestehen. Sie wird von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt; das betroffene Mitglied scheidet zum Monatsende aus der Arbeitsgemeinschaft aus.

§ 15

Ausschluss von Mitglied

Jedes Mitglied kann aus wichtigem Grunde, insbesondere bei Veränderung deren Träger-, Gesellschafter- und Managementstrukturen, aus der Arbeitsgemeinschaft ausgeschlossen werden mit der Folge, dass die Arbeitsgemeinschaft unter den übrigen Mitgliedern fortbesteht. Der Beschluss muss mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder gefasst werden; das betroffene Mitglied hat kein Stimmrecht.

§ 16

Auflösung

Zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft ist eine ausdrückliche zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung notwendig, die Auflösung kann nur durch mehr als zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft fällt das Vermögen an die Mitglieder entsprechend der Finanzierung nach § 10 zurück.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Zustimmung der Mitglieder in Kraft.